



Datum: 14.12.2021
GZ.: GZ.: 004-1/07-2021 TOP 7
Betrifft: Novellierung Müllabfuhrordnung
Bezug:
Bearbeiter: Andreas Schwab – DW 12
E-Mail: andreas.schwab@riegersburg.gv.at

Öffentliche Kundmachung

gemäß § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967 (GemO),
LGBl.Nr. 115, i.d.g.F iVm dem Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021

Novellierung der Abfuhrordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riegersburg hat in seiner Sitzung vom 14.12.2021, GZ.: 004-1/07-2021 TOP 7, gemäß § 11 i.V.m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 (StAWG 2004), LGBl. Nr. 65/2004 i.d.g.F, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948) BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017) BGBl.Nr. 116/2016 i.d.g.F , die Novellierung der Abfuhrordnung beschlossen. Geändert werden die §§7b,15 und 16 wie folgt:

§ 7b

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde Riegersburg Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.



Vulkanland | Steiermark | Österreich

RIEGERSBURG
die kulinarischste Gemeinde

Parteienverkehr: MO, DI, DO, FR: 08.00 bis 12.00, MO: 13.00 bis 17.00 Uhr
politischer Bezirk Südoststeiermark – Steiermark – UID: ATU69187113
Bankverbindung: IBAN: AT19 3815 1000 0502 6760 – BIC: RZSTAT2G151
Abgabenbuchhaltung IBAN: AT18 3815 1000 0502 6778

(4) Für die Marktgemeinde Riegersburg wird folgender Standort für die Einrichtung einer (der) Sammelstelle(n) festgelegt:

Altstoffsammelzentrum Riegersburg, Altstoffsammelzentrum Lödersdorf und Altstoffsammelzentrum Kornberg bei Riegersburg.

(5) Der Ressourcenpark Feldbach gemäß § 11 StAWG 2004 wird als öffentliche Sammelstelle (Altstoffsammelzentrum und Problemstoffsammelstelle) festgelegt für:

- Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 bzw. § 7 StAWG 2004
- Problemstoffe gemäß § 28 AWG 2002, für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten und für Gerätealtbatterien und -akkumulatoren gemäß § 28a AWG 2002, für Fahrzeugbatterien im Sinne § 13a AWG 2002 und für Haushaltsverpackungen gemäß § 29b AWG 2002
- sonstige nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen und in haushaltsüblichen Mengen übernommen werden, gemäß § 54 AWG 2002
- haushaltsübliche Produkte, welche direkt einer Wiederverwendung zugeführt werden können, sowie für Siedlungsabfälle und weitere Abfälle aus privaten Haushalten, für welche durch Vorbereitung zur Wiederverwendung das Ende der Abfalleigenschaft erreicht werden kann, einschließlich einer allfälligen Vorbereitung zur Wiederverwendung der gesammelten Abfälle im Sinne des § 54 AWG 2002, sofern diese nicht ohnehin dem AWV obliegt.

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr pro Jahr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

- | | |
|--|----------|
| a) Für jede mit Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz gemeldete Person | € 16,83 |
| b) Pro Haushalt | € 41,50 |
| c) Bei Objekten ohne gemeldete Personen wird jedenfalls die Grundgebühr für 1 Person sowie pro Haushalt verrechnet, ausgenommen der Eigentümer ist an einem anderen Objekt in der Marktgemeinde Riegersburg wohnsitzgemeldet. | |
| d) Grundgebühr für Gewerbe, Büros und sonstige Betriebe (ausgenommen davon sind Einpersonenunternehmer/innen, die sich in der gleichen Wohneinheit der LiegenschaftseigentümerInnen befinden und für die bereits eine Grundgebühr für Personen vorgeschrieben wird)
mit einem Jahresumsatz kleiner als € 200.000,-- | € 62,83 |
| e) Grundgebühr für Gewerbe, Büros und sonstige Betriebe mit einem Jahresumsatz ab € 200.000,-- | € 252,42 |



Vulkanland | Steiermark | Österreich

RIEGERSBURG
die kulinarischste Gemeinde

Parteienverkehr:
Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Donnerstag: 14.30 bis 17.00 Uhr

pol. Bezirk Südoststeiermark – STEIERMARK – UID: ATU69187113
Bankverbindung: IBAN: AT19 3815 1000 0502 6760 – BIC: RZSTAT26151

- | | |
|--|----------|
| f) Für Schulen, Kindergärten | € 560,93 |
| g) Für Gemeindeamt | € 224,37 |
| h) Für Vereine wird die Grundgebühr für einen Haushalt verrechnet. | |

Betriebe werden einmal jährlich zur Bekanntgabe der Umsatzhöhe vom vorangegangenen Betriebsjahr aufgefordert. Falls die Umsatzhöhe nicht bis zum 31. März der Marktgemeinde Riegersburg übermittelt wird, kommt die höhere Grundgebühr für Gewerbebetriebe zur Verrechnung.

Bei Objekten mit betreuten Personen wird die Grundgebühr für die Personenbetreuer pro Haushalt nur für eine gemeldete Person verrechnet.

§ 16

Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Entleerung:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

- pro Liter des zugeteilten Behältervolumens € 0,79

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

- pro Liter des zugeteilten Behältervolumens € 0,67

(2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

Riegersburg, am: 14.11.2021

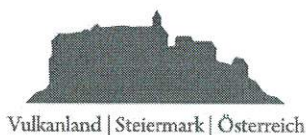
Angeschlagen am: 16.11.2021

Abgenommen am: _____



Der Bürgermeister:

(Manfred Reisenhofer)



Vulkanland | Steiermark | Österreich

RIEGERSBURG
die kulinarischste Gemeinde

Parteienverkehr:
Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Donnerstag: 14.30 bis 17.00 Uhr

pol. Bezirk Südoststeiermark – STEIERMARK – UID: ATU69187113
Bankverbindung: IBAN: AT19 3815 1000 0502 6760 – BIC: RZSTAT2G151